

§ 48 LWK-G § 48

LWK-G - Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2019

Die Landwirtschaftskammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung; diese kann insbesondere Beschlüsse der Landwirtschaftskammer, durch welche bestehende Gesetze verletzt werden, außer Kraft setzen. Die Landwirtschaftskammer kann ihrerseits Beschlüsse der Bezirksbauernkammern außer Kraft setzen, wenn sie den bestehenden Gesetzen oder dem Gesamtinteresse der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zuwiderlaufen oder wenn Ausgaben beschlossen wurden, für die keine genügende Deckung vorhanden ist.

In Kraft seit 22.01.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at